



Brüssel, den 13. Mai 2016
(OR. en)

8633/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0127 (NLE)

JAI 352
USA 26
DATAPROTECT 46
RELEX 355

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 8818/16

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten (Rahmenabkommen)
– Annahme

1. Der Rat hat die Kommission am 3. Dezember 2010 ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zu dem im Betreff genannten Thema (im Folgenden das "Abkommen") aufzunehmen. Zudem hat er beschlossen, dass die Verhandlungen auf der Grundlage der dem Beschluss¹ als Anlage beigefügten Verhandlungsrichtlinien geführt werden sollen.

¹ Dokument 17480/10.

2. Mit dem Abkommen wird das **Ziel** verfolgt, für die Zusammenarbeit von Union und Vereinigten Staaten bei der Strafverfolgung einen umfassenden Rahmen für ein hohes Maß an Datenschutz zu schaffen. Mit dem Abkommen selbst wird nicht die Übermittlung von Daten zwischen der Union und den Vereinigten Staaten genehmigt. Zweck des Abkommens ist es vielmehr, bereits zwischen der Union und den Vereinigten Staaten sowie zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten der Union bestehende Übereinkommen auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu ergänzen. Es enthält Schutzvorkehrungen und Garantien hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung. Zudem werden durch das Abkommen klare harmonisierte Datenschutzvorschriften geschaffen, und es wird für künftige Übereinkommen in diesem Bereich ein hohes Maß an Datenschutz sichergestellt.

Die Verhandlungsführer der EU haben im Laufe der Verhandlungen deutlich gemacht, dass die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens davon abhängen, dass die Vereinigten Staaten das Rechtsbehelfsgesetz (**Judicial Redress Bill**) verabschieden. Durch dieses Gesetz soll der durch den "US Privacy Act" (US-Gesetz zum Schutz der Privatsphäre) gewährte Schutz auf EU-Bürger ausgeweitet werden. Dieses Gesetz wurde am 24. Februar 2016 von Präsident Obama unterzeichnet.

3. Die Abkommen wurde am 8. September 2015 **paraphiert**.

4. Die Kommission übermittelte dem Rat am 29. April 2016 zwei Vorschläge, und zwar einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten² und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens³.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 11. Mai 2016 nach einigen Änderungen, die insbesondere die Erwägungsgründe 4 und 5 betrafen, Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens erzielt. Der Wortlaut des Abkommens ist in Dokument 8818/16 wiedergegeben.

6. FR, FI und UK haben jeweils einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. AT teilte mit, dass es sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten werde.

² Dokumente 8245/16 und 8245/16 ADD 1.

³ Dokumente 8249/16 und 8249/16 ADD 1.

7. Der Rat wird daher ersucht,

- den Beschluss über die Unterzeichnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüften Fassung (Dokument 8505/16) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird zusammen mit dem Text des Abkommens im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Das Europäische Parlament wird über die Annahme des Beschlusses unterrichtet.
